



Bundesministerium für Verkehr

Förderrichtlinie Traditionsschifffahrt

Vom 2. Juli 2026

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Zuwendungszweck

Mit dieser Förderrichtlinie werden Aufwendungen zum Erwerb der technischen Verkehrszulassung von Traditionsschiffen im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung gefördert. Der derzeitige Bestand an zugelassenen Traditionsschiffen soll nicht nur erhalten bleiben, sondern durch Neuzulassungen erweitert werden. Im Jahr 2029 sollen mindestens 86 Traditionsschiffe unter deutscher Flagge zum Verkehr zugelassen sein. Das Förderprogramm soll den ausschlaggebenden Anreiz bieten, historische Fahrzeuge zu restaurieren und in Stand zu setzen.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die der technischen Verkehrszulassung als Traditionsschiff im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung dienen. Hiervon sind Bestandsfahrzeuge und neu zuzulassende Fahrzeuge erfasst.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer – natürliche und juristische Personen – eines unter deutscher Flagge fahrenden vorhandenen Traditionsschiffes oder eines Schiffes, das als Traditionsschiff unter deutscher Flagge neu zugelassen werden soll. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind nur antragsberechtigt, soweit

- a) diese mit Antragstellung rechtsverbindlich einen Vertreter für den Empfang und die Abgabe aller Erklärungen im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren (Antragstellung, Verwendungsnachweise, Abwicklung, Rückforderung) bestimmen und mit entsprechender Vertretungsmacht ausstatten,
- b) aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgeht, dass die Gesellschaft bei Austritt (Kündigung) eines Gesellschafters nicht aufgelöst wird.

3.2 De-minimis-Beihilfe

Bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um einen Zuschuss im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, vom 15.12.2023). Jede De-minimis-Beihilfe wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Gewährung durch die Bewilligungsbehörde in einem zentralen Register auf Unionsebene¹ erfasst (siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831). Nachfolgende Informationen werden in dem Register festgehalten: Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- a) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 6) in ihrer geänderten oder neuen Fassung anzusehen sind,
- c) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

¹ eAidRegister (öffentliche Version abrufbar unter: <https://aid-register.ec.europa.eu/home>)



4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in der Verordnung (EU) 2023/2831 für De-minimis-Beihilfen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Zuwendung zwingend erfüllt sein. Insbesondere darf der zulässige Gesamtbetrag für De-minimis-Beihilfen (300 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Unternehmen, siehe Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831) in keinem Fall überschritten werden.

4.2 Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- und Dienstleistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren et cetera gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Ist der Antragsteller Eigentümer mehrerer Traditionsschiffe, kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag für einzelne Traditionsschiffe auf bis zu 20 Monate verlängert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung im Rahmen eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbearbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung ist auf den Betrag begrenzt, der zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist und nicht vom Antragsteller durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann. Die Bewilligungsbehörde fordert hierzu die Antragsteller zur Vorlage geeigneter Nachweise auf. Regelmäßig soll zumindest eine Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre erfolgen. Bei der Bewertung der einzusetzenden Mittel sollen insbesondere die betrieblichen Erfordernisse der Antragsteller in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde wird begleitend zum Antragsverfahren ein Hintergrundpapier mit näheren Informationen zum vorrangigen Einsatz der Eigenmittel sowie zu den Anforderungen an den Nachweis der eigenen Mittel auf der Internetseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (<https://www.bav.bund.de>) zur Verfügung stellen. Der Höchstbetrag der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.3 Die Höhe der Zuwendung soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.4 Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben, die für die Erlangung der technischen Verkehrszulassung als Traditionsschiff im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung zwingend erforderlich sind. Hierzu zählen:

- a) Umbauten,
- b) Einrichtungs- und Ausrüstungsmaßnahmen,
- c) Ingenieursdienstleistungen für die Erstellung notwendiger Unterlagen und deren Prüfung,
- d) Gutachten zum Nachweis der Historizität,
- e) Untersuchungskosten der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft und
- f) Beratungsdienstleistungen zur Erstellung von Handbüchern und Dokumentationen.

5.5 Nicht förderfähig sind insbesondere:

- a) Ausgaben für eigenes Personal,
- b) Luxussanierungen und Luxuseinrichtungen: die Angemessenheit der Maßnahmen wird im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nach Nummer 7.5 Buchstabe d überprüft,
- c) sonstige Maßnahmen, die nicht zur Erlangung des Schiffssicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung zwingend erforderlich sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das im Zuwendungsbescheid in Bezug genommene Schiff muss nach Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens fünf weitere Jahre als Traditionsschiff zugelassen sein und zweckentsprechend eingesetzt werden. Insbesondere eine innerhalb dieser Zweckbindungsfrist erfolgte Ausflagung, Abwrackung oder Veräußerung kann zu ganz oder teilweiseem Widerruf des Zuwendungsbescheids und damit zur Rückforderung des gewährten Zuschusses führen.

6.2 In Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden und auf eine vollständige oder teilweise Rückforderung verzichtet werden. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen das geförderte Schiff unverschuldet untergegangen ist oder einen unverschuldeten wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat.

6.3 Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.4 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und hat über die Kenntnisnahme eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung abzugeben.



6.5 Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle vorgesehen. Alle Personen, die Zuwendungen erhalten, werden daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Anforderung von Unterlagen:

Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Telefon: 0 49 41/6 02-6 78

E-Mail: traditionsschiffe@bav.bund.de

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (<https://www.bav.bund.de>) abrufbar oder können unmittelbar bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen angefordert werden. Der Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2026 zulässig.

7.2 Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das elektronische Formulare System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) zu nutzen.

7.3 Die Gewährung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Gültigkeit hat das Datum des elektronischen Antrags.

7.4 Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare gestellt werden und/oder unvollständig sind, können von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet werden. Eine Aufteilung der erforderlichen Gesamtmaßnahmen für ein Traditionsschiff auf mehrere Anträge soll nicht erfolgen. Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Traditionsschiffe wird empfohlen.

7.4.1 Anträge sind nur dann vollständig im Sinne von Nummer 7.4 dieser Richtlinie, wenn innerhalb von vier Wochen nach elektronischer Antragstellung auch folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Der Besichtigungsbericht der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Durchführung der turnusgemäßen Erneuerungsbesichtigung. Es ist zulässig, dass die Erneuerungsbesichtigung vorgezogen wird. Eine Zwischenbesichtigung genügt ebenfalls.
- b) Eine daraus hervorgehende Einzelaufstellung der BG Verkehr oder der Klassifikationsgesellschaft über die aufgrund der Schiffssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung notwendigen, konkreten Einzelmaßnahmen.
- c) Eine von einem maritimen Dienstleister erstellte Ausgabenschätzung oder ein Kostenvoranschlag eines einschlägigen Handwerksbetriebs über alle förderfähigen Maßnahmen nach Nummer 5.4 dieser Richtlinie.
- d) Eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines unabhängigen, in keiner Weise mit dem Antragsteller verbundenen, Ingenieurbüros über die Plausibilität und die Angemessenheit der Maßnahmen und der angesetzten Kosten für ihre Durchführung.

Die Plausibilitätsprüfung soll für alle (Einzel-)Maßnahmen nach Buchstabe c durchgeführt werden. Die Bescheinigung dient dem Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabenansatzes. Plant ein Antragsteller die Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Sinne des Buchstaben b als Eigenleistungen in erheblichem Umfang, so soll mit dieser Bescheinigung auch ein Nachweis für die Plausibilität der Umsetzbarkeit des Vorhabens erbracht werden.

7.4.2 Der Antrag muss eine Erklärung beinhalten, dass die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die beantragten Fördermaßnahmen der zulässige Gesamtbetrag für De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

7.4.3 Dem Antrag ist eine Aufstellung sämtlicher De-minimis-Beihilfen und sonstiger Beihilfen beizufügen, die dem antragstellenden Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831

- a) im Jahr der Antragstellung und den zwei vorangehenden Kalenderjahren vor Antragstellung ausgezahlt oder bewilligt wurden und
- b) die von diesem Unternehmen für das laufende Kalenderjahr beantragt wurden.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben – Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Regelfrist von vier Wochen (Eingang bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen beziehungsweise auf dem BSCW-Server des ITZ-Bund). Falls Nachreichungen nicht innerhalb der Frist eingegangen sind, kann der Antrag abgelehnt werden.

7.4.5 Die Bewilligungsbehörde fordert nach Antragseingang grundsätzlich weitere Unterlagen zur Feststellung der Bonität sowie zum Nachweis der eigenen und sonstigen Mittel des Antragstellers an (beispielsweise Jahresabschlüsse, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Vermögensaufstellungen). Für die Einreichung dieser Unterlagen wird dem Antragsteller regelmäßig eine Frist von vier Wochen eingeräumt.



7.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Auszahlungen werden nach Einreichung und Prüfung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Anforderungsformulars geleistet, soweit alle notwendigen Angaben und Nachweise ordnungsgemäß vorliegen.
- Es gilt eine Mittelverwendungsfrist von sechs Wochen nach Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde.
- Alle Nachweise zu fälligen oder fällig werdenden Forderungen müssen durch Vorlage oder Übersendung der Originalbelege erbracht werden.

Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (Eingang bei der Bewilligungsbehörde).

7.6 Verwendungsnachweisprüfung

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde hat ein umfassendes Prüfungsrecht gegenüber den Zuwendungsempfängern. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen und Belege bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

7.6.2 Die Zuwendungsempfänger sind insbesondere dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung durch Vorlage des Schiffssicherheitszeugnisses nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens hierzu weitere Nachweise fordern und gegebenenfalls Vorortprüfungen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

7.6.3 Kommt ein Zuwendungsempfänger diesen Verpflichtungen nicht oder unvollständig nach oder können zuwendungserhebliche Nachweise nicht innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erbracht werden, ist die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist gemäß § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

7.7 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verfahrensvorschriften zugelassen wurden. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2026

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag
Barbara Schäfer
